

REGIONALGESETZ VOM 7. DEZEMBER 1973, NR. 21

**Bestimmungen für die höheren Laufbahnen des
Personals der Region¹**

Art. 1

In Erwartung des Neuaufbaues der Regionalämter und der Neuordnung der Stellenpläne des Personals im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1 werden die im Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972, Nr. 748 enthaltenen Bestimmungen auf das Personal der Region, beschränkt auf die Bestimmungen, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, angewandt.

Art. 2

Im Rahmen einer jeden höheren Laufbahn des Personals der Region werden die Ränge eines Generaldirektors, eines Generalinspektors, eines Abteilungsleiters und die diesen gleichgestellten Ränge durch jene eines Generaldirigenten, eines Oberdirigenten und eines ersten Dirigenten ersetzt.

Unter Beibehaltung der Ausübung der gegenwärtigen und der anderen allenfalls durch nachträgliche Gesetze und Verordnungen zugewiesenen oder übertragenen Aufgaben wird das Personal in den Rängen nach dem ersten Absatz mit dem Ablauf und den Einzelheiten nach Art. 59 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. Juni

¹ Im ABl. vom 11. Dezember 1973, Nr. 53.

1972, Nr. 748 gemäß der Reihenfolge im Stellenplan und in den Grenzen der Planstellen nach der Beilage B zum Regionalgesetz vom 26. April 1972, Nr. 10 in die neuen Ränge eingestuft; dem genannten Personal wird die in den Art. 47, 48, 49 und 50 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972, Nr. 748 vorgesehene Besoldung mit Ablauf von den darin festgesetzten Daten zuerkannt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 endet für das Personal nach dem vorhergehenden Absatz die Entrichtung der im Art. 17 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 und in den nachfolgenden Abänderungen vorgesehenen Zulage.

Das im dritten Absatz des Art. 50 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972, Nr. 748 vorgesehenen Optionsrecht ist innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuüben.

Solange die im Art. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen nicht erlassen sind, werden die Anfangsränge in den einzelnen Dirigentenlaufbahnen nach Einstufung im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels gemäß den Bestimmungen des Art. 62 Abs. 1 und 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972, Nr. 748 durch den Regionalausschuss vergeben, während die Beförderungen zum Oberdirigenten auf Grund der Auszählung durch Vergleich der Verdienste den ersten Dirigenten zugesprochen werden, die am Zeitpunkt der Auszählung ein Dienstalter von drei Jahren vollendet haben. Sowohl die Zuweisungen als auch die Beförderungen haben Ablauf vom ersten Tag des Monats nach Freiwerden der Stelle.

Auf das genannte Personal wird die Bestimmung des Art. 20 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972, Nr. 748 angewandt.

Der zweite Absatz des Art. 4 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1971, Nr. 9 ist aufgehoben.

Art. 3

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stellenpläne der höheren Laufbahnen werden gemäß den Bestimmungen der Art. 51, 52, 53, 54, 55, 56, 60 mit Ausnahme des Buchst. c) und 63 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972, Nr. 748 neu geordnet.

Die Stellen auf Abbau werden, beginnend von jenen, die für den Rang eines Abteilungsleiters oder gleichgestellten Rang vorgesehen sind, durch jede frei werdende Stelle bis zu ihrer vollständigen Auflassung verringert.

Dem Personal der Region in den Rängen auf Abbau wird die Besoldung nach Art. 61 Abs. 1 und 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972, Nr. 748 zuerkannt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 werden die Erhöhungen allgemeiner Art, die vom Staat dem Personal der im Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972, Nr. 748 vorgesehenen Ränge auf Abbau gewährt werden, dem Regionalpersonal in derselben Stellung in einem Ausmaß zugesprochen, das dem Mehrbetrag dieser Aufbesserungen gegenüber der im Art. 17 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 und in den nachfolgenden Abänderungen vorgesehenen Zulage

entspricht, berechnet auf das Anfangsgehalt der einzelnen Ränge oder Parameter; mit Wirkung vom selben Datum werden dem Personal im Rang eines Abteilungsleiters, solange es diesen Rang bekleidet, drei wiederkehrende Gehaltserhöhungen zuerkannt, die nicht ausgleichbar und neu bewertbar sind.

Dem Personal, für das sich aus der Anwendung des vorhergehenden Absatzes eine niedrigere als die am 31. Dezember 1972 bezogene Besoldung ergibt, werden die wiederkehrenden Vorrückungen zuerkannt, die notwendig sind, um eine gleich hohe oder unmittelbar höhere als die bezogene Besoldung zu gewährleisten.

Art. 4²

Art. 5

Die in Höhe von 150 Millionen Lire für den Zeitraum 1. Juli 1972-31. Dezember 1973 vorgesehene Nettoausgabe für die Anwendung dieses Gesetzes wird durch entsprechende Kürzung des im Kap. 670 des Voranschlages der Ausgaben für das Finanzjahr 1973 eingetragenen Sonderbetrages gedeckt.

Art. 6

² Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 4. September 1974, Nr. 10 aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

